3. Repräsentation und (Input-)Legitimität in der westlichen Welt

In diesem Kapitel geht es (1) darum zu klären, welche Strategien OECD-Staaten bis zuletzt verfolgten, um sowohl endogenen als auch exogenen Problemen der Repräsentation und Legitimität in ihrer Leistungsgewährung entgegenzutreten (2) werden Lösungsvorschläge herausgearbeitet, wie staatliches Handeln am Gemeinwohl zukünftig (besser) realisiert werden könnte.

3.1 Ausweitung partizipatorischer Verfahren

Im Hinblick auf die in allen Staaten der OECD-Welt bedeutendste Institution, mit dem das Volk Einfluss auf kollektiv verbindliche Entscheidungen nehmen kann – nämlich Wahlen –, scheinen die meisten Industrieländer inzwischen Staats- respektive Demokratiereformen durchgesetzt und derweil u.a. Elemente *deliberativer Demokratie* eingeführt zu haben (OECD 2021). Demnach sind hier zusätzliche Opportunitäten zur politischen Partizipation geschaffen worden, mit der die Staatsbürger häufiger und wirkungsmächtiger in Prozesse des *Policy-making* einzubinden sind, v. a., wenn über gesellschaftlich polarisierende Themen verbindlich entschieden werden soll (Helms 2011: 13-17). Seither mag das in der Postdemokratisierung des Westens und einer Denationalisierung der Weltgemeinschaft gesehene „Kongruenzproblem zwischen Regierenden und Regierten" (Stübig 2015: 43) politischen Akteuren und Demokratieforschern weniger oder gar nicht mehr relevant erscheinen. Denn die Ausweitung (formalisierter) repräsentativ-demokratischer Verfahren und direkte Einbeziehung sowie Beratung des *demos,* etwa im Rahmen legislativer Governance-Prozesse, erfüllen bereits Anforderungen *liberaler Demokratietheorien* (Ottmann 2006: 16-20; Schiele 2020: 18-20).

Allerdings sieht es nicht danach aus, als seien die oben eher exemplarisch bezeichneten Maßnahmen zur *Basisdemokratisierung* der westlichen Systeme dazu geeignet, das unmittelbar mit sozialer Selektivität bei Plebisziten einhergehende und analog festzustellende Demokratiedefizit einer politischen Ungleichheit zu beheben. Schließlich verfügt nicht jede gesellschaftliche Gruppe von vornherein über die gleichen *Chancen zur politischen Teilhabe,* da politische Partizipation maßgeblich von den Ressourcen (z. B. Bildung Kapital, Grad an sozialer/politischer Vernetzung, etc.) abhängt, die den einzelnen Bürgern

jeweils zur Verfügung stehen. Es ist vielmehr noch empirisch hinreichend belegt, dass eine wie auch immer ausgestaltete Wahlbeteiligung bereits einen überproportionalen Anteil der Stimmen *ressourcenreicher* Bürger beinhaltet, dessen Interessen wiederum umso gewichtiger werden, je mehr *andere Abstimmungsberechtigte* ihre Stimmen „verfallen" lassen. Weiterhin ist es eher trivial, wenn sich überwiegend diejenigen Bürger an Abstimmungen beteiligen und das System damit zu unterstützen bereit sind, die sich einen wesentlichen Vorteil hiervon versprechen (Schäfer 2013: 554-556). Da weder die liberale noch die deliberative Demokratietheorie die untätige „Abwahl" eines politischen Systems vorsehen, sondern eine tätige Wahl aus (vor)gegebenen Alternativen voraussetzen, müssen die *plebiszitär Untätigen* hier stets politisch zurückbleiben. (Glaab/Korte 2012: 339-341). Das kann mithin früher oder später den *Volkszorn* nach sich ziehen und gewiss *destabilisierend* auf Staatlichkeit wirken. An dem Punkt, an dem politische Gleichheit somit nicht (mehr) mittels bloßer Ausweitung partizipativer Elemente erreicht werden kann, liegt es also im Interesse eines jeden demokratischen Staats die notwendige Egalität durch geeignete(re) Maßnahmen herbeizuführen. Danach kann der *polis* die Repräsentativität und Legitimität der (lokalen) politischen Institutionen folglich nur noch erhöhen und das System stabilisieren, indem er eine *andere Perspektive* auf die *Freiheitskautele* einnimmt sowie (neo)republikanischen gegenüber liberaleren Demokratietheorien *Vorrang* einräumt. In jene seitens der jüngeren Demokratieforschung bereits vielseits diskutierte Sichtweise wird daher im folgenden Kapitel eingeführt.

3.2 Demokratie der (neo)republikanischen Schulen

Wie zuletzt angedeutet, ist jedwede Evaluation politischer (Bürger)Beteiligung und *Chancengerechtigkeit* innerhalb von Gegenwartsgesellschaften ebenso wie die Repräsentativität und Legitimität der politischen Institutionen und deren Handlungen stets in Abhängigkeit vom jeweils zugrundeliegenden *Demokratieverständnis* vorzunehmen. Zumindest aus den Perspektiven republikanischer sowie neorepublikanischer Demokratietheorien gilt eine rege bürgerliche Beteiligung als *konstitutives* Element für politische Gleichheit. Das bedeutet politische Egalität ist ihnen zufolge – anders, als es liberale und deliberative Ansätze festzulegen vermögen – nicht bloß von Amts wegen zu ermöglichen. Im neorepublikanischen Zusammenhang verfügen die Bürger zwar über die identischen Rechte wie im liberalen oder deliberativen, üben sie allerdings auch tatsächlich gleich aus, wodurch ihrem Kol-

lektiv Freiheiten erhalten bleiben sollen. Im Kontrast zu letzteren Schulen der Demokratie definieren erstere Freiheit nämlich keinesfalls (negativ) als Abstinenz staatlicher Intervention, sondern (positiv) als Schutz der Herrschaftsunterworfenen vor den Herrschenden, welcher Selbstverwirklichung erst effektiv gewährleistet (Schäfer 2013: 547-550). Da es hier nicht bloß darum geht, sich eine (vor)gegebene politische Agenda – durch Stimmabgabe – legitimieren zu lassen, wird selbst der politische Prozess des Wahlgangs nicht zum reinen Machtkampf zwischen mehreren sich widerstreitenden gesellschaftlichen Gruppen und deren Kampagnen (v)erklärt. Vielmehr rücken (neo)republikanische Demokratietheorien die Regelung öffentlicher Angelegenheiten (*res publicae*) im Sinne aller Bürger in den Vordergrund und können eine Beteiligung daran deshalb keineswegs von persönlichen Kosten-/Nutzen-Erwägungen Einzelner abhängig machen. Ist die Berücksichtigung aller Interessen durch eine dementsprechend hohe Partizipationsrate gewährleistet, erlaubt dies den Regierenden danach einerseits tiefgreifende(re) Rechtseingriffe vorzunehmen und vermittelt den Regierten andererseits den Eindruck einer Rechtmäßigkeit etwaiger daraus resultierender staatlicher Einschnitte. Im Gegensatz zu den liberal verfassten, weisen (neo)republikanische Demokratien also keinerlei Hürden auf eine *konstitutionelle Wahlpflicht*[5] zu installieren und dauerhaft durchzusetzen, damit etwaige soziale/politische Ungleichheiten einzudämmen sind.

Was insbesondere Partizipationsformen mit geringerem Formalisierungsgrad angeht, entspricht es auch eher dem Wesen neorepublikanischer Systeme alle Bürger bestmöglich bezüglich aktueller politischer Agenden zu unterrichten, sodass ihnen prinzipiell die Meinungsbildung, Teilnahme an Diskursen sowie Mitgestaltung in Entscheidungsgremien anvertraut werden könnte (Ottmann 2006: 17). Unter der Prämisse unbesehen ihres gesellschaftlichen *status'* Gesetze (mit)erlassen zu dürfen, mag gar der Wunsch bei Bürgern erwachsen sich (vermehrt) politisch zu engagieren und solidarisch gegenüber dem Gemeinwesen zu handeln. Mithin wird den Bürgern derweil ein eher tugendhaftes Verhalten nahegelegt (Ottmann 2006: 318f; Schäfer 2013: 552). Das Vertrauen, das das Kollektiv der Bürger dem Einzelnen hier entgegenbringt, erscheint nicht zuletzt dauerhaft aufrechtzuerhalten, da neorepublikanische Demokratietheorien, ganz im Gegensatz zu liberalen und teils deliberativen, eine Regierung „[…] [*durch* das Volk]" anstatt „[…] *für* das Volk" voraussetzen (Ottmann 2006: 318; kursiv im Original).

5 Von den OECD-Mitgliedern weisen Australien, Belgien, Costa Rica, Griechenland, Luxemburg, Mexiko, Türkei eine Wahlpflicht *qua constitution* auf.

Sicherlich kann der Legitimitätsglaube daher v. a. in neorepublikanischen Demokratien ab dem Zeitpunkt als beschädigt gelten, an dem die Freiheit einzelner oder einer Gruppe von Bürgern maßgeblich durch andere eingeschränkt wird und sich beispielsweise Merkmale von Politik- bzw. Politikerverdrossenheit[6] mehren. Generell gilt demnach: Erachtet eine Mehrheit der Herrschaftsunterworfenen Entscheidungsstrukturen bzw. deren Output letztendlich nicht für rechtmäßig und somit allgemein verbindlich, liegt eine geeignete Legitimationsbasis zur Durchsetzung entsprechender Maßnahmen offenkundig nicht vor. Dies sollte jedoch auch in liberalen und deliberativen Systemen Berücksichtigung finden, sobald den Bürgern eine Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen effektiv versagt bleibt (Braun/Schmitt 2009: 53; Bogumil/Holtkamp/Kißler 2004: 11). Wird im Kontext mit OECD-Staatlichkeit, der Agenturtheorie sowie der Logik des kollektiven Handelns angenommen staatliche Maßnahmen, die mithilfe privater Dienstleister durchgesetzt werden (müssen), lassen Formen gesamtgesellschaftlichen Ausgleichs obligatorisch werden, liegen dem eindeutig (neo)republikanische Demokratietheorien zugrunde.

An diesen Prinzipien mangelt es offenkundig sämtlichen Gesetzesverschärfungen und Freiheitsbeschränkungen für die das staatliche Sicherheitsversprechen zum Absicherungsmenetekel umgedeutet wird, damit eine bestimmte Agenda zugunsten etwa weniger (trans)nationaler Marktakteure durchzusetzen ist. Jene Vorgänge gilt es nunmehr zu identifizieren und analysieren, denn sie stellen über kurz oder lang eine Gefahr für die OECD-Blaupause und damit – zumindest mittelbar – Entwicklung dar.

6 Zu jenen Merkmalen des Volkszorns können gemäß (Bogumil/Holtkamp/Kißler 2004: 1-10, 100) insbesondere eine zunehmende negative Einstellung der Bürger gegenüber (Berufs)Politikern und Parteien, unabhängig vom Grad der Formalisierung sinkende Partizipationsraten, steigende Wählerabstinenz sowie wachsender Protest gegen bestimmte politische Vorhaben/Agenden zählen.